

Bundessozialgericht

2 RU 142/71

Im Namen des Volkes

U r t e i l

Zugestellt am

in dem Rechtsstreit

29. Oktober 1973

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte: ,

gegen

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 9. August 1973 durch den Vorsitzenden Richter B r a c k m a n n , die Richter K ü s t e r und F r i e d r i c h und die ehrenamtlichen Richter S c h u c h m a n n und J a k u b o w s k i

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. Juni 1971 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß ihre Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 14. Dezember 1970 hinsichtlich der Ansprüche auf Sterbegeld und Überbrückungshilfe als unzulässig verworfen wird.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

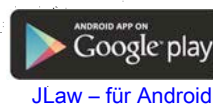
G r ü n d e :I

Die Klägerin ist die Witwe des am 11. Oktober 1968 tödlich verunglückten Lackierers Ludwig J. (J.). Dieser fuhr täglich mit seinem Kraftwagen zur Arbeit nach Edenkoben zur Metallwarenfabrik G. KG. Als er am 11. Oktober 1968 vor Beginn der Spätschicht zur Arbeit kam, war der Parkplatz innerhalb des Betriebsgeländes vor dem Pförtnerhaus wie üblich noch besetzt. Deshalb parkte J. seinen Kraftwagen außerhalb des Betriebsgeländes auf einem ebenfalls der Firma G. gehörenden Grundstück, das vom Betriebsgelände durch die Bundesstraße 38 getrennt ist. Als J. gegen 20,05 Uhr kurz nach Ablauf einer Arbeitspause die Bundesstraße überquerte, um seinen Kraftwagen auf den Parkplatz vor dem Pförtnerhaus herüberzuholen, wurde er auf der Bundesstraße von einem Kraftwagen erfaßt und tödlich verletzt.

Durch Bescheid vom 23. März 1970 lehnte die Beklagte Entschädigungsleistungen ab, weil das beabsichtigte Herüberholen des Kraftwagens eine eigenwirtschaftliche unversicherte Tätigkeit gewesen sei. Die auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. Hinterbliebenenentschädigung gerichtete Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (Urteil des Sozialgerichts -SG- Speyer vom 14. Dezember 1970 und des Landessozialgerichts -LSG- Rheinland-Pfalz vom 23. Juni 1971). Das LSG hat ausgeführt: Der Weg des J. zu seinem Kraftfahrzeug habe in keinem rechtlich wesentlichen ursächlichen Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit gestanden. Es habe sich daher nicht um einen versicherten Betriebsweg gehandelt. Die Fürsorgepflicht der Firma G. habe es nicht geboten, J. während der Arbeitsschicht den Wechsel des Parkplatzes zu ermöglichen. J. sei auch nicht auf dem Weg zur Verwahrung oder Beförderung eines Arbeitsgerätes verunglückt, denn sein Kraftwagen sei kein Arbeitsgerät gewesen, weil er ihn nicht hauptsächlich für die versicherte Tätigkeit gebraucht habe. In dem beabsichtigten Parkplatzwechsel sei auch weder eine Fortsetzung des versicherten Weges zur Arbeit noch eine Vorwegnahme eines Teils des versicherten Weges nach



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Hause zu sehen. Der von J. zurückgelegte Weg sei schließlich auch nicht dem im allgemeinen versicherten Weg zur eigenwirtschaftlichen Tätigkeit des Essens vergleichbar.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat dieses Rechtsmittel eingelegt und wie folgt begründet: Dem Arbeitgeber ihres Ehemannes habe die Fürsorgepflicht obgelegen, ausreichende Parkmöglichkeiten für die sichere Unterstellung der Kraftfahrzeuge seiner Arbeitnehmer zu schaffen. Denjenigen Arbeitnehmern, die tagsüber keine Gelegenheit gefunden hätten, ihr Fahrzeug auf dem bewachten und gesicherten Parkplatz innerhalb des Betriebsgeländes unterzubringen, müsse der Arbeitgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflicht die Möglichkeit geben, den auf dem ungesicherten Parkplatz behelfsmäßig abgestellten Wagen in der Arbeitspause auf den inzwischen freigewordenen Parkplatz innerhalb des Betriebsgeländes zu fahren. Es könne dem Arbeitgeber nicht gleichgültig sein, ob das Kraftfahrzeug eines Arbeitnehmers während der Nachtschicht auf einem unbeleuchteten und unbewachten Platz abgestellt ist und es dort von Rechtsbrechern beschädigt wird. Auf dem Weg, den der Arbeitnehmer zurücklegen müsse, um seinen Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf Unterbringung seines Kraftwagens auf einem bewachten Parkplatz während der Nachtzeit zu verwirklichen, bestehe Versicherungsschutz.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. Juni 1971 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Hinterbliebenenentschädigung zu gewähren.

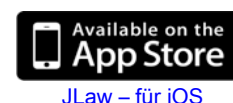
Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten diesem Verfahren zugestimmt haben (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die zugelassene Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Bei einer zugelassenen Revision ist die Zulässigkeit der Berufung auch ohne Antrag des Revisionsbeklagten von Amts wegen zu prüfen, da es sich dabei um eine unverzichtbare Prozeßvoraussetzung handelt, von der die Rechtswirksamkeit des Verfahrens als ganzes abhängt (BSG 1, 227; 2, 225; 3, 124 und 234; 15, 65).

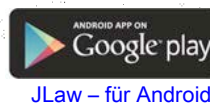
Die Berufung der Klägerin war, soweit sie im Rahmen des Antrags auf Gewährung von Hinterbliebenenentschädigung das Sterbegeld und die Überbrückungshilfe betraf, nach § 144 Abs. 1 SGG nicht zulässig. Da das LSG trotz der Unzulässigkeit der Berufung hinsichtlich dieser beiden Ansprüche in der Sache selbst entschieden hat, war die Revision mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Berufung gegen das Urteil des SG hinsichtlich der Ansprüche auf Sterbegeld und Überbrückungshilfe als unzulässig verworfen wird. Mit dieser Entscheidung verstößt der Senat nicht gegen den Grundsatz, daß auch im Revisionsverfahren das angefochtene Urteil nicht zum Nachteil des Rechtsmittelklägers geändert werden darf, wenn er nicht zugleich Rechtsmittelbeklagter ist. Durch die teilweise Verwerfung der Berufung wird die Klägerin nicht in eine ungünstigere Lage versetzt als durch das von ihr angegriffene, ihre Berufung als unbegründet zurückweisende Urteil des LSG (BSG 2, 225, 228; BSG SozR Nr. 40 zu § 215 SGG; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 7. Aufl., S. 250 b).

Einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Witwenrente hat das LSG im Ergebnis zutreffend verneint.

Der Versicherungsschutz des Ehemannes der Klägerin auf dem Wege zu seinem jenseits der Bundesstraße 38 geparkten Kraftwagen hing nicht davon ab, ob es die Fürsorgepflicht seines



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Arbeitgebers gebot, ihm während der Arbeitsschicht das Verbringen seines Kraftwagens auf den gesicherten Parkplatz innerhalb des Betriebsgeländes zu ermöglichen. Es kommt daher entgegen der Ansicht der Revision auch nicht darauf an, ob der Ehemann der Klägerin gegenüber dem Arbeitgeber einen Anspruch hatte, seinen Kraftwagen während der Nachtzeit auf dem bewachten Parkplatz unterzubringen und sich der zum Tode führende Unfall bei der Verwirklichung dieses Anspruchs ereignet hat. Diese dem Arbeitsrecht zugehörenden Fragen brauchen daher vom Senat nicht entschieden zu werden.

Für das Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung ist maßgebend, ob sich der Unfall in einem inneren ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit (§ 548 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) oder auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach oder von dem Ort der Tätigkeit (§ 550 RVO) ereignet hat.

Der erkennende Senat ist bereits wiederholt der Auffassung entgegengetreten, daß Beschäftigte, die mit dem eigenen Fahrzeug zur Arbeitsstätte zu fahren pflegen, bei jeder zur Erhaltung der Fahrbereitschaft erforderlichen Verrichtung unfallversicherungsrechtlich geschützt seien (BSG 16, 77, 78; BSG VersR 1970, 900; Brackmann aaO S. 486 m II mit weiteren Nachweisen). Zwar wird durch solche Verrichtungen die Zurücklegung des Weges nach oder von der Arbeitsstätte und damit die Erfüllung der sich aus dem Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten erst ermöglicht, dennoch handelt es sich dabei nur um vorbereitende Tätigkeiten, die der Betriebs-tätigkeit zu fern stehen, als daß sie schon dem persönlichen Lebensbereich des Beschäftigten entzogen und der unter Versicherungsschutz stehenden betrieblichen Sphäre zuzurechnen wären. Das gilt auch für das von J. beabsichtigte Herüberholen seines Kraftwagens vom Parkplatz jenseits der Bundesstraße 38 zum Parkplatz auf dem Betriebsgelände. Die damit verfolgte Sicherung des Eigentums und Heranführung des Kraftwagens in die Nähe des eigenen Arbeitsplatzes stehen in keinem rechtlich erheblichen ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit; sie sind dem unversicherten eigenwirt-



- 6 -

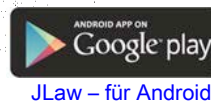
Allerdings kann auch auf Wegen nach oder von einer Verrichtung, die selbst nicht mit der versicherten Tätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht, Versicherungsschutz bestehen, wenn die versicherte Tätigkeit eine wesentliche Bedingung und damit Ursache im Rechtssinne für das Zurücklegen des Weges ist. Ein typisches Beispiel dafür ist der Weg, der vom Ort der Tätigkeit zu der Stelle, an der während der Arbeitszeit das Essen eingenommen wird, zurückgelegt werden muß (vgl. BSG 11, 267, 268; BSG DOK 1969, 283 und 1970, 70; Brackmann aaO S. 486 o I). Demgegenüber hat das Herüberholen des Kraftwagens durch den Ehemann der Klägerin eine weitaus losere Verbindung zu der betrieblichen Tätigkeit. Bei wertender Betrachtung (RVA AN 1914, 411, 415 f) kommt in diesem Fall der betrieblichen Tätigkeit für den zum Unfall führenden Weg nur eine rechtlich nicht beachtliche Bedeutung zu; der Unfall steht daher mit der Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin im Betrieb der Firma G. in keinem ursächlichen Zusammenhang.

Mit zutreffender Begründung hat das LSG in dem beabsichtigten Herüberholen des Kraftwagens auch weder eine Fortsetzung des Weges nach oder eine Vorwegnahme des Weges von dem Ort der Tätigkeit (§ 550 RVO) gesehen. Der Weg zum Betrieb war für J. mit dem Erreichen des Betriebes beendet; den Heimweg hatte er im Zeitpunkt des Unfalls noch nicht angetreten. Die finale Handlungstendenz (vgl. Brackmann, aaO S. 480 k I und 486 m a) des Ehemannes der Klägerin war auf das Herüberholen seines Kraftwagens gerichtet, demnach auf eine unversicherte eigenwirtschaftliche Tätigkeit. Es fehlte daher auf seinem Weg zum Kraftwagen an dem erforderlichen ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Es besteht nicht auf jedem Weg Versicherungsschutz, der nach der Arbeitsstätte oder von ihr aus angetreten wird (BSG SozR Nr. 40 zu § 543 RVO aF).

Gleichfalls zutreffend hat das LSG entschieden, daß der von J. benutzte Kraftwagen kein Arbeitsgerät war und daher auch kein Versicherungsschutz nach § 549 RVO bestanden hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Von der Revision ist auch nicht dargelegt worden, daß das angefochtene Urteil auf einer unrichtigen Anwendung dieser Vorschrift beruht (§ 162 Abs. 2 SGG).

Die Revision der Klägerin hatte somit keinen Erfolg und war mit der im Urteilsausspruch enthaltenen Einschränkung gemäß § 170 Abs. 1 SGG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

